

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.95 vom 9. September 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.95

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.95 du 9 septembre 2013

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.95 del 9 settembre 2013

Regeste

Eine Kumulation des Abzugs von Unterhaltskosten an die geschiedene Ehefrau und Kinderabzug ist nicht möglich. Im Übrigen wurden weder die eigenen noch die Aufwendungen der geschiedenen Ehefrau während der Betreuungszeit substantiiert dargelegt.

Erwägungen

E. 2

ST.2014.112

- 7 - Die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder macht der Pflichtige steuermin- dernd vollumfänglich unter dem Namen der Tochter geltend. Diese Zahlungen seitens des Pflichtigen sind von der Mutter der Kinder gestützt auf Art. 24 lit. e DBG, § 23 lit. f StG als Einkünfte versteuern. Dieser versteuerte Zufluss führt zusammen mit den ei- genen Leistungen der Mutter dazu, dass Letztere für den Lebensunterhalt der Kinder gleichsam alleine aufkommt (vgl. E. 1 c). Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kinder mehr als die Hälfte der Zeit bei der Mutter verbringen und schon dies dafür spricht, dass die Mutter deren Lebensunterhalt zur Hauptsache bestreitet. Die Abzüge von Art. 34 Abs. 1 bis lit. b, 213 Abs. 1 lit. a DBG, §§ 34 Abs. 1 lit. a, 31 Abs. 1 lit. g StG stehen damit der Mutter als Empfängerin der Unterhaltsleistungen alleine zu und demzufolge kann der Pflichtige auch nicht nach dem Steuertarif für Ver- heiratete veranlagt werden.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsge- mäss sind die Kosten des Verfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwal- tungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Ver- waltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 / 8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.